Art.-Nr. 76494533

Gesetz- und Verordnungsblatt

BERLIN

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

81. Jahrgang Nr. 33 Berlin, den 20. November 2025 03227

7.11.2025 **Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften** 542
2127-20; 27-1; 2001-1

27.10.2025 Zweite Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung. 551
793-1-1

4.11.2025 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz 559
2126-8

4.11.2025 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen 560
2127-16

4.11.2025 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten 562
454-2

4.11.2025 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-233-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen 563

11.11.2025 Dritte Verordnung zur Änderung der IT-Subdelegationsverordnung Justiz. 564
301-36

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1• 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233 / 3760 - 7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 6,40 €

Gesetz

für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 7. November 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln)
Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zweck des Gesetzes
§ 2 Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2 – Klimaanpassung in Hitzevierteln
§ 3 Festlegung von Hitzevierteln
§ 4 Klimaanpassungsziele
§ 5 Vollzug der Klimaanpassung
Abschnitt 3 – Gesamtstädtische Klimaanpassung
§ 6 Mindestschutz mit Straßenbäumen
§ 7 Pflanzrechte und Bürgerkooperation
§ 8 Hitzeaktionsplanung
§ 9 Berücksichtigungsgebot
Abschnitt 4 – Klimaanpassung als langfristige gesamtstädtische Aufgabe
§ 10 Klimaanpassungsprogramm
§ 11 Klimarisikoanalyse des Landes Berlin
§ 12 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie
Abschnitt 5 – Transparenz und Berichtspflichten
§ 13 Zustandserfassung und Monitoring
§ 14 Open Data für Innovationen
§ 15 Klimaanpassungsberichte
§ 16 Verpflichtende öffentliche Vorstellung
Abschnitt 6 – Unabhängiger wissenschaftlicher Beirat Klimaanpassung
§ 17 Auswahl und Amtszeit
§ 18 Aufgaben des Beirats Klimaanpassung
§ 19 Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung
Abschnitt 7 – Verordnungen und Umsetzungsplanungsprojekt
§ 20 Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung
§ 21 Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung
§ 22 Umsetzungsplanungsprojekt
Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen
§ 23 Schlussvorschriften
Artikel 2 Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes
Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1
Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Berliner Bevölkerung, die städtische Infrastruktur, inklusive der blau-grünen Infrastruktur, sowie die sonstige Stadtnatur, die sozialen Einrichtungen, die Bildungseinrichtungen und die Wirtschaft vor Schäden durch lokale Klimaveränderungen mit ihren zunehmenden Extremwetterereignissen wie Hitze, Dürre und Starkregen zu schützen. Die Auswirkungen sollen durch Kühlung, Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen und die Anlage von zusätzlichem Stadtgrün sowie durch Regenwasserversickerung und -nutzung möglichst reduziert oder beseitigt werden. Die Schäden sollen, soweit sie nicht vermieden werden können, möglichst reduziert werden. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen sollen geschützt werden. Zudem soll verhindert werden, dass die lokalen Auswirkungen des Klimawandels zu zusätzlichen sozialen Ungleichheiten führen. Die Resilienz der Stadt Berlin gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll gesteigert werden, und so Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist eine blau-grüne Infrastruktur ein Netzwerk aus natürlichen und halb-natürlichen Elementen, die städtische Gebiete an kli-

matische Herausforderungen anpassen; darunter fallen auch Elemente, die den Albedo-Effekt nutzen;

2. sind Straßenbäume solche im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist;
3. ist ein Straßenabschnitt der Bereich einer öffentlichen Straße zwischen zwei benachbarten Kreuzungen, Einmündungen oder Knotenpunktbereichen;
4. sind Hitzeviertel mindestens die Planungsräume, die der Senat mit dem Umweltgerechtigkeitsatlas des Jahres 2021/22 als thermisch hoch belastete Planungsräume eingestuft hat;
5. ist eine klimawirksame öffentliche Grünfläche eine öffentliche Grünfläche mit mindestens 0,3 Hektar Grundfläche, mindestens 80 Prozent unversiegelter Fläche, grundsätzlich mindestens 2 Prozent Gewässerfläche und mit hinreichender Vegetation bestehend aus Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, Rasen- und Wiesenelementen oder sonstigen Elementen blau-grüner Infrastruktur und leistet einen Beitrag zum klimatischen Ausgleich am Tag und in der Nacht, beispielsweise durch Verminderung der negativen Auswirkungen der städtischen Hitzeinseln oder durch Frisch- und Kaltluftzufuhr;
6. sind Kühlinseln Kleinstflächen im öffentlichen Raum mit einer Grundfläche von höchstens 0,3 Hektar und mindestens 30 Quadratmetern mit einem vollständig entsiegelten Flächenanteil von mindestens 80 Prozent, einem hohen Grünvolumen, das ausreichend Schatten spendet, sowie Sitzgelegenheiten;
7. ist eine bodennahe Vegetation eine Vegetationsform oder mehrere davon, die in ihrer Wuchsform und Höhe in der Regel 1,5 Meter nicht überschreiten;
8. ist eine hohe thermische Belastung gemäß Berliner Umweltgerechtigkeitsatlas gegeben, wenn die physiologischen Äquivalenttemperaturen (PET-Werte) tagsüber über 32 Grad Celsius und nachts über 24 Grad Celsius liegen und somit die Werte als „extrem wärmebelastet" oder „stark wärmebelastet" eingestuft werden;
9. ist eine schlechte Grünversorgung gemäß Berliner Umweltgerechtigkeitsatlas 2021/2022 gegeben, wenn der aus der wohnungsnahen und der siedlungsnahen Grünflächenversorgung errechnete Planungsraumindexwert zwischen 25 und 50 liegt und die Grünversorgung als „schlecht", „sehr schlecht" oder „nicht versorgt" eingestuft wird;
10. ist eine gute fachliche Baumpflegepraxis die Gesamtheit aller Maßnahmen nach dem Stand der besten Praxis zur Förderung der Gesundheit, Vitalität und Stabilität von Bäumen, die in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert werden;
11. ist eine klima- und standortangepasste Vegetationszusammensetzung eine möglichst biodiversitätsfördernde und biodiverse Auswahl von Pflanzen-, Strauch- und Baumarten, welche an die zukünftig zu erwartenden klimatischen Bedingungen in Berlin angepasst ist und sich anpassen kann;
12. ist eine Pflanzliste eine Auflistung von Baum- und Pflanzenarten für verschiedene von diesem Gesetz geregelten Pflanzbedarfe, die in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert wird;
13. ist eine Baumscheibe die unversiegelte Fläche, die sich um den Stamm von Straßenbäumen befindet oder nach Baumpflanzung befinden soll, sowie der unverbaute unterirdische Wurzelraum unter dieser Fläche;
14. ist eine Standardbaumscheibe eine Baumscheibe, deren Größe, Struktur und Material einem in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung enthaltenen Standard entspricht und den gestiegenen Anforderungen an Boden, Wasser und Fläche durch Hitze, Dürre und weitere extreme Wetterereignisse genügt;
15. ist das Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung ein Gestaltungs- und Bewirtschaftungsansatz, der darauf abzielt, natürliche Wasserzyklen in urbanen Gebieten mit Regenwassernutzung durch Verdunstungs-, Starkregenvorsorge- und Wasserreinigungselementen der blau-grünen Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern;
16. ist ein gesunder Straßenbaum ein vitaler und erhaltungsfähiger Straßenbaum, dessen Standort der guten fachlichen Baumpflegepraxis entspricht und einen Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 619), geändert worden ist, aufweist;

    ist ein gepflegter Straßenbaum ein Straßenbaum, der nicht dem Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Baumschutzverordnung entspricht, der verkehrssicher ist und der in eine niedrigere Schadstufe gemäß Anlage 2 der Baumschutzverordnung zurückgeführt werden soll;

    ist ein Entwicklungsbaum ein Baum, der durch innovative naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren im Sinne der Nummer 23 entstanden ist und innerhalb von zehn Jahren die Kühlleistung eines gesunden Straßenbaums aufweisen wird;
17. sind öffentliche Stellen die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der landesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform;
18. sind Träger öffentlicher Aufgaben alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind;
19. sind naturbasierte Maßnahmen alle Maßnahmen, die auf ökologischen Prinzipien basieren;
20. ist teilräumliches Klima das Klima auf Ebene der lebensweltlich orientierten Räume;
21. ist Klimaanpassung die Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels;
22. ist eine Gestattungsvereinbarung eine verbindliche Vereinbarung zwischen der jeweils zuständigen Stelle und einer Person über die Errichtung eines Baumbeets auf einer Baumscheibe; sie bestimmt mindestens die zulässigen Pflanzen in Anlehnung an die Pflanzliste, die Ausführung der Pflanzarbeiten und die Verantwortung für die Auflösung des Baumbeets;
23. sind innovative naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren agile, pflanztechnische Methoden zur Entwicklung von Straßen- und Anlagenbäumen, bei denen anhand innovativer und künftig normierter Pflanz- und Pflegeprotokolle Setzlinge, Wurzelsprosse oder spontane Triebe so gefördert werden, dass sie innerhalb von zehn Jahren in Größe, Vitalität sowie klimawirksamer und ökologischer Funktionalität einem zehnjährigen Solitärbaum entsprechen.

Abschnitt 2
Klimaanpassung in Hitzevierteln

§ 3
Festlegung von Hitzevierteln

Die zuständige Senatsverwaltung weist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Planungsräume mit hoher thermischer Belastung als Hitzeviertel gemäß § 2 Nummer 4 aus. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

§ 4
Klimaanpassungsziele

(1) Die folgenden Klimaanpassungsziele sollen in allen Hitzevierteln erreicht und in einem integrierten Vorgehen gemäß § 5 umgesetzt werden.

(2) Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder oder ein gepflegter Straßenbaum oder ein

Entwicklungsbaum gepflanzt sein. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.

(3) Klimawirksame öffentliche Grünflächen mit einem Gesamtumfang von mehr als einem Hektar sollen in einer fußläufigen Entfernung von höchstens 500 Metern für alle Einwohnerinnen und Einwohner erreichbar sein. Kühlinseln sollen in einer fußläufigen Entfernung von maximal 150 Metern für alle Einwohnerinnen und Einwohner erreichbar sein.

(4) Regenwasser, das auf versiegelten Oberflächen anfällt, soll vorrangig vor Ort durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung nach dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung genutzt werden. Flächen im Bereich der Mischwasserkanalisation, die im Eigentum des Landes Berlin stehen, sollen mindestens zur Hälfte vom Kanalnetz abgekoppelt werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(5) Zur Kühlung der Hitzeviertel sollen Maßnahmen zur Umsetzung einer blau-grünen Infrastruktur ergriffen werden, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als geeignet gelten, eine Reduktion der örtlichen Tageshöchsttemperatur im öffentlichen Raum während der Hitzeperioden um mindestens 2 Grad Celsius gegenüber einem Referenzzustand ohne diese Maßnahmen zu erreichen.

§ 5
Vollzug der Klimaanpassung

(1) Die zuständige Senatsverwaltung wählt jährlich für einen Mindestanteil jeweils weiterer Hitzeviertel die konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 aus und setzt sie um. Die jeweiligen Maßnahmenkataloge sollen für jedes Hitzeviertel veröffentlicht werden.

(2) Von allen Hitzevierteln sollen zuerst diejenigen umgestaltet werden, die nach dem Gesamtindex “Soziale Ungleichheit 2023” des Monitoring Soziale Stadtentwicklung des Landes Berlin als „sehr niedriger bis niedriger” sozialer Statusindex eingestuft sind.

(3) Der jeweilige Mindestanteil nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich anhand folgender Vorgaben:

1. Erhöhung in den Jahren 2028 bis 2030 um jährlich fünf Prozentpunkte, das heißt in 15 Prozent aller Hitzeviertel ist spätestens am 31. Dezember 2030 die Maßnahmenauswahl abgeschlossen, und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 wurde begonnen;
2. Erhöhung in den Jahren 2031 bis 2037 um jährlich zehn Prozentpunkte, das heißt in 85 Prozent aller Hitzeviertel ist spätestens am 31. Dezember 2038 die Maßnahmenauswahl abgeschlossen, und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 wurde begonnen;
3. Erhöhung in den Jahren 2038 bis 2040 um jährlich fünf Prozentpunkte, das heißt für alle Hitzeviertel ist spätestens am 31. Dezember 2040 die Maßnahmenauswahl abgeschlossen, und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 wurde begonnen.

(4) Die Klimaanpassungsziele sollen in jedem Hitzeviertel innerhalb von 36 Monaten ab Beginn der Maßnahmenumsetzung vollständig erfüllt sein. Die jeweils zuständigen Stellen weisen die Zielerreichung gegenüber der nach Absatz 1 zuständigen Senatsverwaltung nach. Die Temperaturreduktion nach § 4 Absatz 5 soll spätestens 30 Jahre nach der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen erreicht sein.

(5) Sofern die Wirkungen nach Abschluss der Maßnahmen erst durch das Entstehen von Elementen einer blau-grünen Infrastruktur wie beispielsweise dem Anwachsen von Bäumen erzielt werden, muss zum Abschluss der Maßnahmen nachgewiesen werden, dass spätestens 30 Jahre nach Abschluss der Maßnahmen die entsprechende Wirkung mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt wird.

(6) Sollte sich nach Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von 30 Jahren herausstellen, dass die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels nicht ausreichen, wird das Ziel verfehlt.

(7) Für das Klimaanpassungsziel nach § 4 Absatz 2 findet in Hitzevierteln § 6 Absatz 4 entsprechend Anwendung.

Abschnitt 3
Gesamtstädtische Klimaanpassung

§ 6
Mindestschutz mit Straßenbäumen

(1) Bis zum 31. Dezember 2027 soll der Straßenbaumbestand im Umfang von 440 000 Straßenbäumen wiederhergestellt sein. Hierzu sind vorrangig alle offenen und nicht wieder bepflanzten Baumscheiben mit jeweils einem gesunden Straßenbaum oder einem gepflegten Straßenbaum oder einem Entwicklungsbaum zu bepflanzen. § 4 bleibt unberührt. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.

(2) Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder oder ein gepflegter Straßenbaum oder ein Entwicklungsbaum gepflanzt sein. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.

(3) In allen Planungsräumen, die keine Hitzeviertel sind, ist das Klimaanpassungsziel nach folgendem Zielpfad zu erfüllen:

1. in den Jahren 2028 bis 2030 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte entsprechend Absatz 1 und 2 zu bepflanzen, sodass bis zum 31. Dezember 2030 das Ziel in 15 Prozent aller Straßenabschnitte erfüllt ist,
2. in den Jahren 2031 bis 2037 sind jährlich zehn Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte entsprechend Absatz 1 und 2 zu bepflanzen, sodass bis zum 31. Dezember 2037 das Ziel in 85 Prozent aller Straßenabschnitte erfüllt ist und
3. in den Jahren 2038 bis 2040 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte entsprechend Absatz 1 und 2 zu bepflanzen, sodass bis zum 31. Dezember 2040 das Ziel in 100 Prozent aller Straßenabschnitte erfüllt ist.

(4) Zur Zielerreichung für Pflanzungen oder die Errichtung von Baumscheiben soll möglichst der Unterstreifen verwendet werden. Die erforderlichen Breiten von Rad- und Fußwegen, sowie die ausreichende Versorgung durch Regenwasser sollen sichergestellt werden. Ist das Erreichen der vorgeschriebenen Baumdichte in einem Straßenabschnitt insgesamt oder in Einzelfällen nicht umsetzbar, ist dies öffentlich zu begründen; die Abweichung soll so nah wie möglich, im Regelfall innerhalb von 150 Metern, ausgeglichen werden.

(5) Baumpflanzungen müssen die Ziele einer klima- und standortangepassten Vegetationszusammensetzung gemäß § 2 Nummer 11 fördern und nach der Pflanzliste nach § 2 Nummer 12 und nach guter fachlicher Baumpflegepraxis nach § 2 Nummer 10 erfolgen.

§ 7
Pflanzrechte und Bürgerkooperation

(1) Natürliche und gemeinnützige juristische Personen haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung, aber spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, das Recht, Baumscheiben mit bodennaher Vegetation nach Abschluss einer Gestattungsvereinbarung mit der zuständigen Stelle zu bepflanzen, soweit das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Die jeweils zuständigen Stellen sind verpflichtet, Gestattungsvereinbarungen unverzüglich abzuschließen, soweit nicht überwiegende öffentliche Belange dem entgegenstehen.

(2) Personen können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung, aber spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes selbst die fachgerechte Pflanzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflanzungspflichten auf die bepflanzbaren Baumscheiben veranlassen, soweit das Land Berlin oder ein Berliner Bezirk Träger der Straßenbaulast ist. Für die fachgerechte Pflanzung sind sachkundige Dienstleister auf eigene Kosten zu beauftragen.

(3) Die Bezirksämter haben unverzüglich, nachdem eine Fällentscheidung getroffen wurde, festzustellen, ob aus zwingenden Gründen an der gleichen Stelle ein Baum nicht nachgepflanzt werden darf. Die zwingenden Gründe sind kurzgutachterlich zu begründen. Die Begründung ist zu veröffentlichen.

(4) Bäume dürfen nur in verkehrssicherem Zustand nachgepflanzt werden. Nur Bäume, deren Arten in die Pflanzliste aufgenommen wurden, dürfen gepflanzt werden. Liegt die Pflanzliste noch nicht vor, ist die Liste der Straßenbäume der Gartenamtsleiterkonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die sachkundigen Dienstleister haben die Nachpflanzungen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis vorzunehmen.

(5) Die Bepflanzung von Baumscheiben und die Nachpflanzung von Bäumen durch Bürgerinnen und Bürger gemäß Absatz 1 und 2 stellen keine Sondernutzung nach § 11 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes dar.

(6) Alle Pflanzungen nach Absatz 2 müssen spätestens drei Monate vor dem Beginn der Pflanzung den zuständigen Stellen schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Sie können fachgerecht durchgeführt werden, soweit die zuständige Stelle nicht binnen einer Frist von drei Monaten widerspricht. Die Anzeige enthält die erforderlichen Angaben darüber, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 eingehalten werden. Solange der Senat noch keine Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 erlassen hat, genügt für die Anzeige der Baumpflanzung die Angabe der Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 4. Die zuständige Behörde darf die Baumpflanzung nur untersagen, wenn dadurch überwiegende öffentliche Belange konkret gefährdet würden.

(7) Der Abschluss von Pflanzungen nach Absatz 1 und der Nachpflanzungen von Bäumen nach Absatz 2 ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Abschluss der Pflanzung geht das Eigentum an der Anpflanzung gemäß § 946 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Straßenbaulastträger im Sinne von Absatz 2 über. Spätestens zwei Monate nach Anzeige des Abschlusses der Pflanzung übernehmen die zuständigen Bezirksämter die Bewässerung und Pflege des gepflanzten Baumes. Es haftet der sachkundige Dritte für Schäden Dritter, die durch pflichtwidrige Anpflanzungen verursacht werden. Vertraglich beauftragte sachkundige Dienstleister haften als Gesamtschuldner.

(8) Die zuständigen Stellen können innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach Absatz 6 Satz 2 und der Feststellung, dass die mit der Nachpflanzung von Straßenbäumen entsprechend diesem Gesetz verbundenen Vorgaben nicht vorliegen, den sachkundigen Dienstleister zur Nachbesserung auffordern. Für den Fall des Scheiterns der Nachbesserung kann vorrangig vor der veranlassenden Person dem sachkundigen Dienstleister die Beseitigung der Nachpflanzung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgegeben werden.

§ 8
Hitzeaktionsplanung

(1) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung stellt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Landeshitzeaktionsplan auf, der konkrete Hilfs- und Minderungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die jeweils kommende jährliche Hitzeperiode, während der Hitzeperiode und bei akuten Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes insbesondere bezüglich von Hitze betroffener Gruppen enthält und Zuständigkeiten zwischen Senat und Bezirken bestimmt.

(2) Die Bezirksämter konkretisieren den Landeshitzeaktionsplan für die bezirkliche Umsetzung und erstellen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bezirkshitzeaktionspläne, die die zum Zwecke des gesundheitlichen Hitzeschutzes erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die jeweils kommende jährliche Hitzeperiode, während der Hitzeperiode und bei akuten Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes insbesondere bezüglich von Hitze betroffener Gruppen bestimmen.

(3) Bei der Aufstellung der Landes- und der Bezirkshitzeaktionspläne sind die bezirklichen Gesundheitsämter, Krankenhaus-, Pflege-, Gesundheits- und Wohlfahrtsverbände und das Rettungswesen zu beteiligen und die Belange überdurchschnittlich stark von Hitze betroffener Gruppen zu berücksichtigen. Die Hitzeaktionspläne sind im Internet zu veröffentlichen.

(4) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung evaluiert alle fünf Jahre die Wirkung der Hitzeaktionspläne. Dabei sind die Bezirke zu beteiligen und die Beteiligten gemäß Absatz 3 anzuhören. Die Evaluation und die dazu vorliegenden Stellungnahmen der Gesundheitsverbände sind im Internet zu veröffentlichen.

§ 9
Berücksichtigungsgebot

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes nach § 1 sowie die zu seiner Erfüllung in den §§ 3 bis 6 festgelegten Ziele, einschließlich der dort formulierten Zielpfade, zu berücksichtigen, soweit dies durch Landesrecht festgelegt werden kann.

Abschnitt 4
Klimaanpassung als langfristige gesamtstädtische Aufgabe

§ 10
Klimaanpassungsprogramm

(1) Die zuständige Senatsverwaltung beschließt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Klimaanpassungsprogramm und prüft und aktualisiert dieses jeweils innerhalb eines Jahres nach Wahl der Regierenden Bürgermeisterin beziehungsweise des Regierenden Bürgermeisters und ansonsten in einem Abstand von fünf Jahren.

(2) Das Klimaanpassungsprogramm

1. wird auf Grundlage einer fachübergreifenden, integrierten Betrachtungsweise erstellt, insbesondere auf Grundlage der Klimarisikoanalyse des Bundes nach § 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) sowie der Klimarisikoanalyse des Landes Berlin nach § 11;
2. berücksichtigt die Haupt- und Sondergutachten des Beirats Klimaanpassung nach § 18;
3. überprüft die Belastungssituation gemäß § 3 und identifiziert gegebenenfalls weitere Planungsräume als Hitzeviertel im Sinne von § 3;
4. berücksichtigt die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie gemäß § 12 und nennt konkrete Maßnahmen zur Erreichung der in der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 festgelegten Ziele sowie der übergeordneten Zwecke nach § 1;
5. nennt die laufenden und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaanpassungsziele nach § 4;
6. versieht die geplanten Maßnahmen mit für die Zielpfaderreichung erforderlichen und messbaren Zwischenzielen pro Kalenderjahr, die jeweils innerhalb eines bestimmten, in dem Programm festzulegenden zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen;
7. definiert für jedes neue Ziel einen oder mehrere Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht worden ist;
8. enthält Abschätzungen zu den voraussichtlichen gesundheitlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Maßnahmen.

(3) Im Rahmen der Benennung von Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 sollen im Fall des Vorliegens mehrerer gleich geeigneter Maßnahmen naturbasierte Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben; insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt, des resilienten Wasserhaushalts, der blau-grünen Infrastruktur oder der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen.

(4) Bei der Aufstellung der Klimaanpassungsprogramme sind die Bezirke und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Sachverständige aus dem Bereich Klimaanpassung angemessen zu beteiligen und insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft, Umwelt- und Gesundheitsverbände anzuhören.

§ 11
Klimarisikoanalyse des Landes Berlin

(1) Die zuständige Senatsverwaltung erstellt und veröffentlicht fünfjährlich und erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Klimarisikoanalyse für Berlin.

(2) Die Klimarisikoanalyse prognostiziert die Entwicklung des gesamtstädtischen und teilräumlichen Klimas nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und der möglichen bis zu erwartbaren klimabedingten materiellen und immateriellen Schäden nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 für mindestens die nächsten 30 Jahre.

(3) Die Klimarisikoanalyse benennt den vorsorgenden Handlungsbedarf in Anlehnung an die Methodik der Klimawirkungs- und Risikoanalyse des Bundes für kurzfristige, mittelfristige und langfristige Risiken; sie stellt die räumliche Verteilung mindestens auf Ebene der Planungsräume und den Gebieten mit Hitzerisiken, Überschwemmungs- und Hochwasserrisiken sowie Dürrerisiken der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 12
Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

(1) Die zuständige Senatsverwaltung beschließt spätestens innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 6 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes eine Klimaanpassungsstrategie und aktualisiert diese nach jeweils spätestens fünf Jahren.

(2) Die Klimaanpassungsstrategie

1. wird auf Grundlage einer fachübergreifenden, integrierten Betrachtungsweise erstellt, insbesondere auf Grundlage der Klimarisikoanalyse des Bundes nach § 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes, sowie der Klimarisikoanalyse des Landes Berlin nach § 11;
2. berücksichtigt die Haupt- und Sondergutachten des Beirats Klimaanpassung gemäß § 18;
3. enthält angemessene, messbare Ziele, die die übergeordneten Zwecke nach § 1 im Zeitraum der jeweils nächsten 30 Jahre konkretisieren und die jeweils innerhalb eines bestimmten, in der Strategie festzulegenden zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen; dabei sind mindestens die Cluster und die ihnen zugeordneten Handlungsfelder des § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu adressieren, soweit das Land Berlin für den entsprechenden Regelungsbereich zuständig ist; ausgenommen sind die Handlungsfelder des Küsten- und Meeresschutzes; dabei sind die in den §§ 3 bis 6 festgelegten Ziele zu beachten;
4. definiert für jedes dieser Ziele die Zielpfade und mindestens einen Indikator, mit dem gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht wird, und
5. benennt in Grundzügen geeignete Maßnahmen für die jeweils nächsten 15 Jahre, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele beitragen.

(3) Bei der Aufstellung der Klimaanpassungsstrategie sind die Bezirke, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen; Sachverständige aus Wissenschaft und Organisationen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände sind anzuhören.

(4) Die Senatsverwaltung für Inneres hat federführend basierend auf der aktuellen Klimarisikoanalyse spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte zu erarbeiten und im Internet zu veröffentlichen; sie prüft und aktualisiert, soweit erforderlich, die Bedarfsanalyse nach jeweils spätestens fünf Jahren. Im Rahmen der Bedarfsanalyse werden mittel- bis langfristige Einsatzszenarien, Personal- und Materialbedarfe sowie Ausbildungs- und Beschaffungsbedarfe insbesondere für Feuerwehren, Rettungsdienste, Technisches Hilfswerk und andere Einsatzkräfte hinsichtlich ihres Anpassungsbedarfs analysiert, um Bevölkerung, Gebäude, Flora, Fauna und Infrastruktur besser vor den nach § 11 Absatz 2 zu erwartenden Auswirkungen zu schützen.

(5) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung untersucht bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Potenzial von Gebäudebegrünung im Land Berlin als Klimaanpassungsmaßnahme. Diese Potenzialstudie ist spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Internet zu veröffentlichen.

(6) Die zuständige Senatsverwaltung prüft bis spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ob im Bereich der Berliner Mischwasserkanalisation befindliche private Oberflächen durch die Schaffung geeigneter Anreizsysteme vom Kanalnetz abgekoppelt werden können.

Abschnitt 5
Transparenz und Berichtspflichten

§ 13
Zustandserfassung und Monitoring

(1) Die zuständige Senatsverwaltung verstetigt, integriert und ergänzt das bisherige Monitoring zu

1. dem gesamtstädtischen und teilräumlichen Klima: Dies umfasst insbesondere die Temperatur, Extremwetterereignisse, das Mikroklima in den Planungsräumen, die Mengen und Verteilung des Niederschlags, die UV-Belastung und die Kaltluftströme;
2. den klimabedingten materiellen Schäden und Verlusten für die Berliner Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt sowie für das Land Berlin und seine Infrastrukturen: Dies umfasst insbesondere die Häufigkeit und Verteilung von hitzebedingten Arbeitsunfähigkeits-, Krankheits- und Todesfällen (auch auf Ebene der Planungsräume), die Auswirkungen des Klimawandels auf das klimabedingte Wohlbefinden der Berliner Bevölkerung, den Zustand aller Bäume im Berliner Stadtgebiet, den Zustand der sonstigen Vegetation sowie die städtische Infrastruktur;
3. den Klimaanpassungsmaßnahmen bezüglich Wirkung, Umsetzungsstand und Kosten für das Land Berlin: Dies umfasst insbesondere den Zustand und die Anzahl aller Bäume, die Umsetzung der Nachpflanzpflichten nach § 6 Absatz 1 und § 21 Nummer 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Baumschutzverordnung, Baumscheiben, Flächen und Art der Versiegelung im Berliner Stadtgebiet, den Planungs-, Finanzierungs- und Umsetzungsstand der Maßnahmen und geeigneter Indikatoren zur Erreichung der Klimaanpassungsziele und Umsetzung dieses Gesetzes auf Ebene des Landes Berlin, der Bezirke, der Landesbetriebe und Beteiligungen.

(2) Im Rahmen des Monitorings wird mindestens die Entwicklung der Indikatoren nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 sowie der bundesweit vergleichbaren Indikatoren, insbesondere des bundesweiten Klimaanpassungsmonitorings, gemessen; darüber hinaus sind die Wechselwirkungen innerhalb der und zwischen den Indikatoren gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3 darzustellen.

(3) Verlässliche und aussagekräftige Messdaten sind sicherzustellen und zeitnah maschinenlesbar und im Internet zu veröffentlichen.

(4) Bürgerinnen und Bürger können Messdaten zu Absatz 1 erheben. Soweit diese den Anforderungen der Klimaanpassungsverordnung genügen, sind diese auf der öffentlichen Plattform gemäß § 14 mit darzustellen.

§ 14
Open Data für Innovationen

Die für Klimaanpassung zuständige Senatsverwaltung schafft eine öffentliche digitale Plattform für die nach § 13 erhobenen Daten und Indikatoren. Für die digitale Plattform findet § 67 Absatz 1 und 2, sowie Absatz 5 bis 9 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, entsprechende Anwendung unter der Maßgabe, dass die für Klimaanpassung zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, das Nähere zu der digitalen Plattform durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 15
Klimaanpassungsberichte

Der Senat erarbeitet zum 31. März jedes zweiten Jahres einen Klimaanpassungsbericht, welcher auf Grundlage der Monitoringdaten nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 den Umsetzungsstand zu den Maßnahmen aus dem Klimaanpassungsprogramm beinhaltet. Der Jahresbericht ist im Internet zu veröffentlichen.

§ 16
Verpflichtende öffentliche Vorstellung

Der Senat leitet die Klimarisikoanalyse, die Klimaanpassungsstrategie, das Klimaanpassungsprogramm, die Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte, die Sofortprogramme und den Klimaanpassungsbericht jeweils innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dem Abgeordnetenhaus zu, sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Stellungnahme zu.

Abschnitt 6
Unabhängiger wissenschaftlicher Beirat Klimaanpassung

§ 17
Auswahl und Amtszeit

(1) Der Senat setzt bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen unabhängigen wissenschaftlichen Beirat Klimaanpassung ein. Der Beirat Klimaanpassung besteht aus fünf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen. Der Senat ernennt auf Vorschlag der für Klimaanpassung, Stadtentwicklung und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Klimaanpassungsfragen; Umwelt- und Gesundheitsverbände werden angehört. Der Beirat Klimaanpassung soll als Ganzes auch übergreifende Expertise zu den Zielbereichen, Maßnahmen und Pflichten dieses Gesetzes abbilden. Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

(2) Der Beirat Klimaanpassung ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(3) Der Beirat Klimaanpassung wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung für die vorsitzende Person. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Land Berlin trägt die erforderlichen Kosten des Rates nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Der Rat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird durch den Senat eingesetzt und untersteht fachlich dem Rat.

§ 18
Aufgaben des Beirats Klimaanpassung

(1) Der Beirat Klimaanpassung kann wissenschaftliche Stellungnahmen zu der Aufstellung und Fortschreibung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 12, eines Klimaanpassungsprogramms nach § 10, einer Klimarisikoanalyse nach § 11 und eines Sofortprogramms nach § 19 Absatz 1 und 2 erarbeiten. Die Stellungnahmen sind seitens der zuständigen Stellen zu berücksichtigen.

(2) Der Beirat Klimaanpassung veröffentlicht erstmals ein Jahr nach seiner Einrichtung und dann alle zwei Jahre ein Hauptgutachten. Dieses

1. stellt die bisherige und zukünftige Entwicklung des gesamtstädtischen und teilräumlichen Klimas nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und der klimabedingten materiellen und immateriellen Schäden nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 dar;
2. stellt die bisherigen Klimaanpassungsmaßnahmen bezüglich Wirkung, Umsetzungsstand und Kosten entsprechend § 13 Absatz 1 Nummer 3 dar;
3. beurteilt die Wirksamkeit der vom Senat ausgeführten und der im aktuellen Klimaanpassungsprogramm nach § 10 sowie in aktuellen Sofortprogrammen nach § 19 Absatz 1 und 2 geplanten Maßnahmen, mit Blick auf die Erreichung der Ziele nach den §§ 3 bis 6 sowie der Ziele der aktuellen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 12, und der Hitzeaktionsplanung nach § 8;
4. und spricht Empfehlungen, insbesondere zu zusätzlichen Maßnahmen, sowie Anpassungsvorschläge zu diesem Gesetz zur Zweckerreichung nach § 1 aus.

(3) Der Beirat kann Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaanpassungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes erstellen. Darüber hinaus können das Abgeordnetenhaus oder der Senat durch Beschluss den Beirat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.

(4) Der Beirat Klimaanpassung leitet seine Haupt- und Sondergutachten sowie Stellungnahmen nach Absatz 1 bis 3 an das Abgeordnetenhaus sowie den Berliner Senat weiter und veröffentlicht sie im Internet. Der Berliner Senat soll zu den Haupt- und Sondergutachten des Beirats Klimaanpassung gegenüber dem Abgeordnetenhaus innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen.

(5) Alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin gemäß § 2 Berliner Datenschutzgesetz geben dem Beirat Klimaanpassung vollständige und zeitnahe Einsicht in die von ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten. Der Rat kann zu klimaanpassungsbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände, anhören und befragen.

§ 19
Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung

(1) Weist das Hauptgutachten nach § 18 Absatz 2 eine Verfehlung eines Ziels nach §§ 3 bis 6 aus, so legt die für die Erreichung dieses Ziels zuständige Senatsverwaltung dem Senat innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Hauptgutachtens den Entwurf eines Sofortprogramms für das jeweilige Ziel vor, das die Erreichung des Ziels für die folgenden Jahre sicherstellt.

(2) Soweit auf der Grundlage des Monitorings, des Hauptgutachtens oder anderer Erkenntnisse eine Zielverfehlung zu erwarten ist, soll die zuständige Senatsverwaltung dem Senat ein Sofortprogramm zur Beschlussfassung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vorlegen.

(3) Der Senat berät über die zu ergreifenden Maßnahmen, nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor und legt diese dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vor. Dabei legt das Abgeordnetenhaus zugleich die Berichtspflichten über die Umsetzung fest.

Abschnitt 7
Verordnungen und Umsetzungsplanungsprojekt

§ 20
Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung

(1) Der Senat wird ermächtigt, eine Berliner Klimaanpassungsverordnung (KAnGBln-VO) als Rechtsverordnung zu erlassen, die insbesondere

1. Pflanzlisten im Sinne von § 2 Nummer 12 unter Berücksichtigung einer klima- und standortangepassten Vegetationszusammensetzung festlegt, alle fünf Jahre überprüft, gegliedert nach verschiedenen Bepflanzungsbedarfen, hinsichtlich
   a) der Pflanzung von Bäumen, insbesondere von gesunden Straßenbäumen im Sinne von § 2 Nummer 16;
   b) der Bepflanzung von Baumscheiben mit bodennahen Pflanzen im Sinne von § 2 Nummer 7;
   c) der Auswahl, Ausführung und Bepflanzung für blau-grüne Infrastrukturen in den Hitzevierteln im Sinne von § 4 Absatz 5, in Kühlinseln und klimawirksamen öffentlichen Grünflächen im Sinne von § 4 Absatz 3 und zur Regenwasserbewirtschaftung im Sinne von § 4 Absatz 4;
2. konkrete Bestimmungen einer guten fachlichen Baumpflegepraxis im Sinne von § 2 Nummer 10 festlegt; dazu gehören insbesondere
   a) konkrete Anforderungen an Baumpflanzungen einschließlich der Bestimmungen zur Verwendung von ausreichenden und wachstumsdienlichen Mengen an Substraten und Standortauswahl;
   b) die Bewässerung, die vorrangig mit Regenwasser sichergestellt werden soll und auch in Dürrezeiten sichergestellt ist;
   c) Anforderungen an die Entwicklungs-, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege;
   d) die Sicherstellung, dass nach einer angemessenen Übergangszeit nur noch Personen, die über die entsprechende Sachkunde verfügen, die Schnittmaßnahmen an Bäumen ausführen; die Sachkunde wird definiert unter anderem durch die Qualifikation European Tree Worker, European Tree Technician, Fachagrarwirt/in Baumpflege oder Baumwart/in;
   e) die Festlegung und Finanzierung der dazu erforderlichen Leistungen im Produktkatalog der Bezirke mit allen erforderlichen Leistungen;
3. naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren festlegt; dazu gehören insbesondere
   a) wirksame Verfahren zur Etablierung von Straßen- oder Anlagenbäumen durch Saatgut, Setzlinge, Wurzelsprosse oder Naturverjüngung;
   b) Anforderungen an die Anpassung heutiger und Entwicklung leistungsfähiger neuer Pflanz- und Pflegeprotokolle zur aktiven Etablierung, Beobachtung und Pflege solcher Bäume bis zur Erreichung der standortgerechten Reife;
   c) Kriterien für die fachliche Gleichwertigkeit zu klassischen Pflanzverfahren im Hinblick auf Vitalität, Klimawirksamkeit und ökologische Funktionalität in zehn Jahren nach der Pflanzung;
4. gemäß § 13 Absatz 1 und 2 ein Messverfahren und eine Messdichte festlegt, wobei mindestens eine Temperaturmessstation je Planungsraum einzurichten ist, die geeignet ist, die bioklimatische Belastung von Hitze in jedem Straßenabschnitt und jedem Planungsraum zu ermitteln; es können Mindestvorgaben an die Messverfahren, die Genauigkeit, die Validierbarkeit und die digitale Übertragbarkeit für private und landeseigene Messungen festgelegt werden;
5. gemäß § 17 Absatz 3 die Regelungen zum Sitz, zur Geschäftsstelle, zur Aufwandsentschädigung der Mitglieder, zur Reisekostenerstattung, zu den erforderlichen Sachmitteln sowie zu sonstigen organisatorischen Angelegenheiten des Beirats Klimaanpassung bestimmt;
6. gemäß § 7 die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben sowie Anforderungen an die Pflanzung von Straßenbäumen entsprechend den bisher vom Land Berlin für eigene Pflanzungen einzuhaltenden Anforderungen festlegt.

(2) Bei der Aufstellung und Überprüfung der Verordnung sind die beteiligten Kreise anzuhören und deren Stellungnahmen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats vorzulegen. Als beteiligte Kreise ist jeweils von Neuem ein Kreis von Vertretern der Bezirke, der Wissenschaft, der Betroffenen, der Umweltverbände, der Gesundheitsverbände, der Träger öffentlicher Belange, der beteiligten Wirtschaft und der für die Anwendung der Rechtsverordnung zuständigen obersten Landesbehörden auszuwählen.

(3) Der Senat hat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berliner Klimaanpassungsverordnung zu erlassen. Mindestens alle fünf Jahre oder auf Veranlassung des Beirats Klimaanpassung ist die Rechtsverordnung auf ihre Übereinstimmung mit aktuellen wissenschaftlichen Befunden, den Stellungnahmen des Beirats Klimaanpassung gemäß § 18 Absatz 1 und der Klimarisikoanalyse gemäß § 11, sowie auf ihre Wirksamkeit für die Schutzzwecke gemäß § 1 hin zu überprüfen.

§ 21
Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung

Der Senat regelt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Änderung der Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 619) geändert worden ist, oder durch Erlass einer weiteren Rechtsverordnung,

1. dass bereits Bäume mit einem Stammumfang ab 70 Zentimetern und bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden, in den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen,
2. dass solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, und solche Bäume, die dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Absatz 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 616) geändert worden ist, gehören, nicht länger vom Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung ausgeschlossen sind,
3. dass gegenüber der Baumschutzverordnung weitergehende Schutzvorschriften für Bäume nach anderen Gesetzen und Verordnungen unberührt bleiben,
4. dass Maßnahmen der zuständigen Stellen nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, dem Berliner Naturschutzgesetz vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 617) geändert worden ist, dem Landeswaldgesetz vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, dem Grünanlagengesetz und dem Denkmalschutzgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung von den Ge- und Verboten des § 4 Absatz 1 bis 3 und 5 der Baumschutzverordnung unberührt bleiben,
5. dass bei Maßnahmen nach Nummer 4 dieser Vorschrift und § 4 Absatz 6 Nummer 2 bis 5 der Baumschutzverordnung, die eine der in § 4 Absatz 1 und 3 der Baumschutzverordnung genannten Handlungen umfassen, die ausführende Stelle zum ökologischen Ausgleich durch Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des § 6 Absatz 4, 5 und 10 der Baumschutzverordnung verpflichtet ist, wobei § 6 Absatz 7 Satz 1 der Baumschutzverordnung entsprechend gilt,

6. dass bei Ersatzpflanzungen durch öffentliche Stellen, falls der Anwuchserfolg nicht eintritt, die ausführende Stelle in jedem Falle zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet ist,
7. dass bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen nach § 6 der Baumschutzverordnung standortgerechte, klimaangepasste, vorzugsweise gebietstypische Baumarten zu verwenden sind,
8. dass die Anzahl der gemäß Nummern 1 und 2 der Anlage 1 zur Baumschutzverordnung ersatzweise zu pflanzenden Bäume in jeder Staffelung jeweils um 2 erhöht wird,
9. dass die Ersatzpflanzung gemäß § 6 der Baumschutzverordnung so nah wie möglich, im Regelfall im Umkreis von 150 Metern, um den Fällort innerhalb der nächsten zwei Pflanzperioden zu realisieren ist, sowie
10. dass die Verwendung der aus der Ausgleichsabgabe nach § 6 Absatz 1 der Baumschutzverordnung aufkommenden Mittel für Maßnahmen nach § 6 Absatz 9 der Baumschutzverordnung innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen hat.

§ 22
Umsetzungsplanungsprojekt

(1) Der Senat erarbeitet und legt dem Abgeordnetenhaus spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Projektauftrag für ein Umsetzungsplanungsprojekt zur Kenntnisnahme vor.

(2) Ziel des Umsetzungsplanungsprojekts ist es, innerhalb von 18 Monaten Entscheidungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Ressourcenkalkulationen und alle sonstigen notwendigen Vorarbeiten für die Umsetzung dieses Gesetzes zu erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung sowie dem Abgeordnetenhaus diesen Beschluss zur Kenntnisnahme vorzulegen. Im Ergebnis sind insbesondere

1. alle nötigen Schritte sowie die strategischen, steuernden und operativen Aufgaben zur Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, geklärt und, sofern erforderlich, abgearbeitet;
2. die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Umsetzung der Zielpfade nach §§ 3 bis 6 zwischen Senatsverwaltungen und Bezirken festgelegt;
3. die dazu erforderlichen Personalressourcen, Investitionen und Kosten mittelfristig bis 2030 sowie langfristig bis 2040 kalkuliert und die Zeit- und Budgetanteile in den Produktkatalogen hinterlegt;
4. die durch Dritte zu erbringenden Leistungen identifiziert und die Ausschreibungsinhalte ausreichend detailliert ausgearbeitet;
5. die Pläne zu Sanierungs-, Erweiterung- und Neubaumaßnahmen der Leitungsbetriebe und Versorgungsunternehmen mit den Klimaanpassungszielen nach § 4, den Zielpfaden nach §§ 5 bis 6 und den entsprechenden Prioritäten gemäß §§ 5 und 6 aufeinander abgestimmt;
6. Implementierungsreihenfolgen für alle erforderlichen Simulations-, Auswahl und Umsetzungsleistungen erarbeitet, sodass je Straßenabschnitt und Planungsraum ein Zeitfenster festgelegt und daraus der gesamte Umsetzungs- und Personalbedarf abgeleitet werden kann;
7. die Anpassungsbedarfe in den Berliner Landesgesetzen identifiziert und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieses Gesetzes ausgearbeitet;
8. Indikatoren für das Monitoring nach § 13 erarbeitet;
9. in gesamtstädtischen Zielvereinbarungen zwischen Senat, Sonderbehörden und Bezirken die nötigen Ziele vereinbart und
10. die Qualifikationsbedarfsanalyse für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten abzuschließen. Basierend darauf sind Fortbildungen für alle betroffenen Mitarbeitenden zu planen und durchzuführen, sodass sie zwei Jahre nach Gesetzeskraft und zum Projektende hin vollständig qualifiziert sind.

(3) Die Ergebnisse des Projekts sind ein Umsetzungsplan für dieses Gesetz, ein Zeitplan bis zum Jahr 2040, der erforderliche Ressourcenbedarf sowie ein Vorschlag für eine zentrale Personalgewinnungsstelle, um die erforderlichen Stellen in den Senatsverwaltungen, Bezirken und sonstigen öffentlichen Stellen qualitäts- und fristgerecht zu besetzen. Diese Ergebnisse sind dem Senat und dem Abgeordnetenhaus im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.

(4) Ein Steuerungskreis ist bei der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von sechs Monaten einzurichten. Er setzt sich zusammen aus den hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes beteiligten Senats- und Bezirksstellen, Vertretern der im öffentlichen Straßenland arbeitenden Leitungs- und Infrastrukturunternehmen sowie Expertinnen und Experten der Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Er soll die Anzahl von zehn Personen nicht überschreiten. Den Vorsitz übt die zuständige Staatssekretärin oder der zuständige Staatssekretär aus. Der Steuerungskreis begleitet die Arbeit und den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts, unterstützt die Erarbeitung der Ziele und Aufgaben und bereitet Zwischenentscheidungen vor. Der Steuerungskreis tagt mindestens quartalsweise und berichtet regelmäßig dem Abgeordnetenhaus.

(5) Der Senat bildet unverzüglich einen ressortübergreifenden Aufbaustab.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bis 36 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes geeignet fortzubilden.

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

§ 23
Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Flächen und Einrichtungen, die der Landes-, Bündnis- und Zivilverteidigung dienen, sowie auf Liegenschaften im Ausland.

(2) In Wahrnehmung seiner Zuständigkeit für die Eigenbetriebe und Beteiligungen stellt der Senat sicher, dass spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle relevanten Festlegungen, insbesondere Vorgaben, Beherrschungsverträge, Normen, Standards, Regelwerke, überprüft und angepasst wurden, damit alle Leitungs- und landeseigenen Betriebe ihren spezifischen Beitrag zur Erreichung der Klimaanpassungsziele gemäß §§ 3 bis 6 sowie der Regelungen dieses Gesetzes erbringen können und müssen.

(3) Zur Finanzierung der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung dieses Gesetzes stellt das Land Berlin Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Dabei sind auch Mittel aus Bundes- und europäischen Förderprogrammen heranzuziehen.

Artikel 2
Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

§ 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Unterstützung, Förderung und systematische Integration einer dezentralen, naturnahen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers mit dem Ziel, nach Möglichkeit naturnahe Wasserkreisläufe zu schützen, zu entwickeln und zu erweitern.“

Artikel 3
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Anlage Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2025 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 14 der Nummer 11 Umweltschutz und Naturschutz, Grünanlagen, Forsten, Kleingärten, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenschutz, Krematorien, Tierschutz wird folgender Absatz 15 angefügt:

„Durchführung des Berliner Klimaanpassungsgesetzes vom 7. November 2025 (GVBl. S. 542) Ausweisung von Hitzevierteln, Beschluss, Prüfung und Aktualisierung des Klimaanpassungsprogramms, Erstellung und Veröffentlichung der Klimarisikoanalyse, Beschluss und Aktualisierung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie, Einsetzung des Beirates Klimaanpassung und Benennung der Mitglieder, Einsetzung der Geschäftsstelle des Beirates Klimaanpassung, Vorlegen der Sofortprogramme."

Nach Absatz 13 der Nummer 13 Gesundheitswesen wird folgender Absatz 14 eingefügt:

„Aufstellung eines Landeshitzeaktionsplans."

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. November 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Zweite Verordnung[1)]

zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung

Vom 27. Oktober 2025

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 bis 13, 16, 17, 19, 20, 22 bis 24 sowie Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1

Die Berliner Landesfischereiordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2012 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
      „§ 33 Prüfung und Registrierung von Angelkarten“
   b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
      „§ 40 Dienstausweis und Dienstabzeichen“
   c) Nach der Angabe zu § 42 werden folgende Angaben angefügt:
      „Anlage 1 Schonzeiten und Mindestmaße gemäß § 8 Absatz 1
      Anlage 2 Fische ohne Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Absatz 4
      Anlage 3 Muster des Vordrucks von Fischereierlaubnisverträgen gemäß § 32 Absatz 1
      Anlage 4 Muster der Liste über die Ausgabe der abgeschlossenen Fischereierlaubnisverträge gemäß § 34 Absatz 1
      Anlage 5 Muster des Dienstausweises gemäß § 40 Absatz 1
      Anlage 6 Muster des Dienstabzeichens gemäß § 40 Absatz 1“
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Der Betreiber von Aquakulturanlagen, in denen“ durch die Wörter „Wer eine Aquakulturanlage betreibt, in der“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „und die“ durch die Wörter „, Fischereipächterinnen und“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fischereiausübungsberechtigten“ die Wörter „und die Betreiberinnen“ und vor den Wörtern „dem Amtstierarzt“ die Wörter „der Amtstierärztin oder“ eingefügt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Fischereiausübungsberechtigte hat“ durch die Wörter „Die Fischereiausübungsberechtigten haben“ ersetzt und nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „der Amtstierärztin oder“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von den“ ersetzt.
6. In § 8a Absatz 5 werden vor dem Wort „Wiederverkäufer“ die Wörter „Wiederverkäuferinnen oder“ eingefügt.
7. Dem § 9 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
   „(3) Das Fangen und Zurücksetzen von Fischen mit dem ausschließlichen Ziel, ihre Maße oder äußeren Merkmale zu dokumentieren, ist verboten. Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall zu fischereiwirtschaftlichen oder fischereiwissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen.
   (4) Nicht heimische Fische und gebietsfremde Arten dürfen nach dem Fang nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.“
8. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Satz 1 gilt nicht für Arten, für die eine Anlandungsverpflichtung nach § 5 besteht.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Es dürfen nur Fischreusen verwendet werden, die durch dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen entweder gegen das Einschwimmen von Fischottern gesichert sind oder das Entkommen eingeschwommener Fischotter ermöglichen. Die nach Satz 1 verwendeten Maßnahmen sind der unteren Fischereibehörde anzuzeigen.“
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
      „(3) Reusen und Aalfänge sind regelmäßig, mindestens aber in einem Zeitabstand, der ein Verenden der Fische ausschließt, zu kontrollieren und zu entleeren. Legeangeln, Hamen und Stellnetze sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.“
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
       aa) Nach dem Wort „dürfen“ werden die Wörter „nur mit Setzkeschern und“ eingefügt.
       bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
          „Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Metern aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser aufzustellen, sodass die gehälterten Fische frei schwimmen können.“
    b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
       „Die Verwendung von Setzkeschern ist verboten bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sog und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Berufsfischerinnen und“ eingefügt.
    b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gewerbliche Planktonfänger“ durch die Wörter „Personen, die gewerblich Plankton fangen,“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

[1)] Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17) und der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/516 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 51) geändert worden ist.

„(3) Das Ausüben der Angelfischerei mit mehr als zwei Handangeln ist verboten. Bei der Ausübung des Fischfangs unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch die angelnde Person zu beaufsichtigen. Köderfischsenken und Raubfischköder dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Ausübung der Angelfischerei dürfen pro Person und Fangtag höchstens 500 Gramm Nassgewicht Lockfuttermittel in das jeweilige Gewässer eingebracht werden. Ein vorrätiges Einbringen von Lockfuttermittel im Sinne eines dem Fangtag vorausgehenden Anfütterns von Fischen ist verboten. Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall zu fischereiwirtschaftlichen oder fischereiwissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen den Sätzen 1 und 2 zulassen. Wird ein Antrag im Rahmen der Anzeige nach § 23 Absatz 2 gestellt, gilt die Ausnahme nach Satz 3 als zugelassen, wenn die untere Fischereibehörde den Antrag nicht spätestens 14 Tage nach dessen Eingang ablehnt."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei der Ausübung der Angelfischerei dürfen pro Person und Fangtag höchstens drei Fische der Arten Aal und Zander angelandet oder bei sich geführt werden."

13. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Ausübung der Kleinfischerei dürfen Fanggeräte nicht so eingerichtet werden, dass damit Großfischerei betrieben werden kann und umgekehrt."

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „anderer" die Wörter „Berufsfischerinnen und" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „betroffenen" die Wörter „Fischerinnen und" eingefügt.

c) In Absatz 4 werden das Wort „des" durch das Wort „der" und das Wort „Berechtigten" durch die Wörter „berechtigten Person" ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Gewässerstrecken mit Koppelfischereirechten gemäß § 10 des Berliner Landesfischereigesetzes haben die örtlich befugten Berufsfischerinnen und Berufsfischer einzelne Fischereizonen zu bilden, wenn dies eine zur Fischerei mit gezogenen Fanggeräten befugte Person verlangt."

b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Berufsfischern" die Wörter „Berufsfischerinnen und" eingefügt und das Wort „Befugten" durch die Wörter „befugten Personen" ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Kennzeichnung von Fischfanggeräten und Fischbehältern

Stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen in Gewässern, in denen die Fischerei von mehreren Personen betrieben wird, sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass bestimmtwerden kann, wer die Fischerin, der Fischer, die Eigentümerin oder der Eigentümer ist."

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Veranstalter" durch die Wörter „von der veranstaltenden Person" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Angelveranstaltungen sind der unteren Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Angelveranstaltungen sind verboten, wenn sie aus Wettbewerbsgründen, insbesondere zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen sowie zur Erlangung von Pokalen, durchgeführt werden."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. im Rahmen der Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes und nach einer Hegebeauftragung durch die Fischereiberechtigte, den Fischereiberechtigten, die Fischereipächterin oder den Fischereipächter erfolgt."

18. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller oder der von ihm beauftragte Elektrofischer" durch die Wörter „die antragstellende Person oder die von ihr zur Ausübung des Elektrofischfangs beauftragte Person" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „der Prüfstelle Deutscher Elektrotechniker" durch die Wörter „des VDE Prüf- und Zertifizierungsinstituts" und die Wörter „Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE)" durch die Wörter „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE)" ersetzt.

19. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Der" durch die Wörter „Die Elektrofischerin oder der" ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Er" durch die Wörter „Sie oder er" ersetzt.

20. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Elektrofischer den" durch die Wörter „ist der" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Polizeivollzugsbeamten des Polizeipräsidenten in" durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizei" sowie das Wort „Abs." durch das Wort „Absatz" ersetzt.

21. In § 29 Absatz 1 werden nach dem Wort „hat" die Wörter „die Inhaberin oder" eingefügt.

22. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fischereiberechtigten" die Wörter „und den Fischereipächterinnen" eingefügt.

23. § 31 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und darf nur erteilt werden, wenn eine mit Impulsstrom arbeitende Anlage verwendet werden soll und dem Antrag eine Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins, des VDE Prüf- und Zertifizierungsinstituts oder einer vergleichbaren Einrichtung beigefügt wird, dass die zu verwendende Elektroanlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. entspricht (Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfung)."

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Fischereipächtern" die Wörter „Fischereipächterinnen oder" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für digitale Angelkarten sind wirksame Vorkehrungen gegen Fälschungen zu treffen."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter muss" durch die Wörter „Die Fischereiberechtigten, die Fischereipächterinnen oder die Fischereipächter müssen" ersetzt.

25. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Prüfung und Registrierung von Angelkarten

(1) Fischereiberechtigte, Fischereipächterinnen oder Fischereipächter haben der unteren Fischereibehörde zum Zwecke der Prüfung und Registrierung gemäß § 14 Absatz 3 des Berliner Landesfischereigesetzes einen Vordruck der Angelkarte in digi-

taler Form entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu § 32 Absatz 1 zur Genehmigung für ein Kalenderjahr vorzulegen und die Anzahl der Angelkarten zu benennen, die sie auf Basis des genehmigten Musters voraussichtlich ausstellen werden. Sie haben jede Angelkarte zu nummerieren und der unteren Fischereibehörde jeweils bis zum 30. April des dem Ausstellungsjahr folgenden Jahres die Anzahl der tatsächlich ausgestellten Angelkarten mitzuteilen.

(2) Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr mit Jahreszahl und fortlaufender Nummer versehenen Angelkartenmuster. Aus dem Angelkartenmuster geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der zur Erteilung von Angelkarten Befugte hat“ durch die Wörter „Die zur Erteilung von Angelkarten Befugten haben“ sowie das Wort „Erlaubnisverträge“ durch das Wort „Fischereierlaubnisverträge“ ersetzt.
    b) In Absatz 2 werden die Wörter „hat der zur Erteilung von Angelkarten Befugte“ durch die Wörter „haben die zur Erteilung von Angelkarten Befugten“ sowie das Wort „Erlaubnisverträgen“ durch das Wort „Fischereierlaubnisverträgen“ ersetzt.
27. § 36 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „oder Fischereipächtern und von den Erlaubnisnehmern“ durch die Wörter „, den Fischereipächterinnen, den Fischereipächtern, den Erlaubnisnehmerinnen oder den Erlaubnisnehmern“ ersetzt.
    b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fischereiberechtigten“ die Wörter „, der Fischereipächterinnen“ eingefügt.
    c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
        „8. stellt eine von der oder dem Fischereiberechtigten, der Fischereipächterin oder dem Fischereipächter bevollmächtigte Person die Angelkarte aus, zusätzlich deren Name,“
    d) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „der Erlaubnisnehmerin oder“ eingefügt.
28. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Datensicherung

Zugriffsberechtigt auf die Registrierdatei sind von der oberen Fischereibehörde beauftragte Personen sowie bei der unteren Fischereibehörde:

1. die Mitarbeitenden der Registratur,
2. die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie deren Vertretung,
3. die Dienstvorgesetzten der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß Nummer 2 sowie deren Vertretung,
4. bis zu zwei durch die Dienstvorgesetzten gemäß Nummer 3 im Einzelfall bestimmte Personen.“

29. In § 39 Satz 2 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „der Erlaubnisnehmerin oder“ eingefügt und die Wörter „(§ 36 Satz 1 Nr. 9)“ durch die Wörter „nach § 36 Satz 1 Nummer 9“ ersetzt.
30. § 40 wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Dienstabzeichen und Dienstausweis“

    b) In Absatz 1 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Fischereiaufseherinnen und“ ersetzt.
    c) In Absatz 2 werden dem Wort „Fischereiaufseher“ die Wörter „Fischereiaufseherinnen und“ vorangestellt.
    d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Fischereiaufseherin oder“ eingefügt.
31. § 41 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
        „6. entgegen § 4 Absatz 2 die Errichtung oder das Bestehen der Aquakulturanlage der unteren Fischereibehörde nicht anzeigt;“
    b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
        „8. entgegen § 6 Absatz 1 das Auftreten von Fischerkrankungen mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben den zuständigen Behörden nicht unverzüglich anzeigt;“
    c) Nach Nummer 17 werden die folgenden Nummern 17a und 17b eingefügt:
        „17a. entgegen § 9 Absatz 3 einen Fisch mit dem ausschließlichen Ziel fängt und zurücksetzt, um seine Maße oder äußeren Merkmale zu dokumentieren;
        17b. entgegen § 9 Absatz 4 nicht heimische Fische oder gebietsfremde Arten nach dem Fang in das Fanggewässer zurücksetzt;“
    d) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
        „24. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Fischreusen ohne die vorgeschriebenen Maßnahmen verwendet;“
    e) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:
        „25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 verwendet, ohne diese der unteren Fischereibehörde angezeigt zu haben;“
    f) Nummer 26 wird durch folgende Nummern 26 und 26a ersetzt:
        „26. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 Reusen oder Aalfänge nicht kontrolliert und entleert;
        26a. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 Legeangeln oder Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert;“
    g) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:
        „28a. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 Setzkescher bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sog und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr oder von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verwendet;“
    h) In Nummer 32 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „Berufsfischerin oder“ eingefügt.
    i) In Nummer 40 werden die Wörter „zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln“ durch das Wort „Raubfischköder“ ersetzt.
    j) Nummer 41 wird durch folgende Nummern 41 bis 41b ersetzt:
        „41. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 über 500 Gramm Nassgewicht Lockfuttermittel einbringt;
        41a. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 2 Lockfuttermittel vorrätig einbringt;
        41b. entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1 mehr als drei Fische der Arten Aal und Zander anlandet oder bei sich führt;“
    k) In Nummer 44 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Berufsfischerin oder“ und nach dem Wort „anderer“ die Wörter „Berufsfischerinnen oder“ eingefügt.
    l) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:
        „48. entgegen § 22 stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen nicht so kennzeichnet, dass bestimmt werden kann, wer die Fischerin, der Fischer, die Eigentümerin oder der Eigentümer ist;“
    m) Nummer 49 wird durch folgende Nummern 49 und 49a ersetzt:
        „49. entgegen § 23 Absatz 2 eine Angelveranstaltung durchführt, ohne diese mindestens einen Monat vor Beginn angezeigt zu haben;
        49a. entgegen § 23 Absatz 3 verbotene Angelveranstaltungen durchführt oder an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt;“

n) In Nummer 50 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

o) In Nummer 55 werden die Wörter „eines Berechtigten“ durch die Wörter „einer berechtigten Person“ ersetzt.

p) In Nummer 58 wird das Wort „Befugter“ durch die Wörter „befugte Person“ ersetzt.

q) Nummer 59 wird durch folgende Nummern 59 und 59a ersetzt:

„59. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 Angelkarten ausgibt, ohne dass diesen für das betreffende Kalenderjahr ein genehmigtes Angelkartenmuster zugrunde liegt, oder gegen die Verpflichtung verstößt, der unteren Fischereibehörde jährlich die Anzahl der Angelkarten zu benennen, die voraussichtlich ausgestellt werden;

59a. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 nicht jede Angelkarte nummeriert oder der unteren Fischereibehörde nicht jeweils bis zum 30. April des dem Ausstellungsjahr folgenden Jahres die Anzahl der tatsächlich ausgestellten Angelkarten mitteilt;“

r) In Nummer 60 wird das Wort „Befugter“ durch die Wörter „befugte Person“ sowie das Wort „Erlaubnisverträgen“ durch das Wort „Fischereierlaubnisverträgen“ ersetzt.

32. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
zu § 8 Absatz 1

Schonzeiten und Mindestmaße gemäß § 8 Absatz 1“

b) Nach der Tabellenüberschrift

„Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	“

wird folgende Zeile eingefügt:

„**Wirbeltiere** “

c) Die Zeilen

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„Amerikanischer Flusskrebs (Orconectes limosus Raf.)	keine	8	
Edelkrebs (Astacus astacus)	ganzjährig		
Abgeplattete Teichmuschel (Pseudanodonta complanata)	ganzjährig		“

werden durch folgende Zeilen ersetzt:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„**Wirbellose Tiere**			
Abgeplattete Teichmuschel (Pseudanodonta complanata)	ganzjährig		
Edelkrebs (Astacus astacus)	ganzjährig		“

33. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„Flussbarsch (Perca fluviatilis)	keine	keine	“

wird durch die folgende Zeile ersetzt:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„**Wirbeltiere**			“

b) Nach der Zeile

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„Flunder (Platichthys flesus)	keine	keine	“

wird folgende Zeile eingefügt:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„Flussbarsch (Perca fluviatilis)	keine	keine	“

c) Folgende Zeilen werden angefügt:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„**Wirbellose Tiere**			
Amerikanischer Flusskrebs (Orconectes limosus Raf.)	keine	keine	“

34. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
zu § 32 Absatz 1

Muster des Vordrucks von Fischereierlaubnisverträgen gemäß § 32 Absatz 1

Vorderseite

Nummer **(Jahr der Erteilung)** *€ (Preis der Angelkarte)*

Nicht übertragbar!
Die Bedingungen sind zu beachten!
Neben der Angelkarte ist ein gültiger Fischereischein erforderlich!

ANGELKARTE

für *(Bezeichnung des Gewässers oder Gewässerteilstücks, auf das sich die Erlaubnis erstreckt)*

für die Zeit vom *(Datum)* bis zum *(Datum)*

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

wird hiermit die Erlaubnis erteilt *(örtlicher Umfang der Erlaubnis)*,
in der Zeit von *(Zeitangabe)* Uhr bis *(Zeitangabe)* Uhr
den Fischfang mit

(Bezeichnung und Anzahl der erlaubten Fanggeräte, ggf. Angaben erlaubten Fischens vom verankerten Fahrzeug aus) auszuüben.

(Raum für weitere Bedingungen)

(Ausstellungsort, Ausstellungsdatum)

(Name und Unterschrift der/des Fischereiberechtigten oder der Fischereipächterin/des Fischereipächters sowie ggf. Name und Unterschrift der/des Ausstellungsbevollmächtigten)

*) Die *kursiv* gesetzten Angaben sind durch die zur Erteilung von Angelkarten Berechtigten einzusetzen.

Rückseite

(Raum für Hinweise der/des zur Erteilung von Angelkarten Berechtigten)

“

35. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
zu § 34 Absatz 1

Muster der Liste über die Ausgabe der abgeschlossenen Fischereierlaubnisverträge gemäß § 34 Absatz 1

Deckblatt:

Liste über die Ausgabe von Fischereierlaubnisverträgen

für das Gewässer: .....

(Name und Geschäftsanschrift der/des Fischereiberechtigten oder der Fischereipächterin / des Fischereipächters, sofern eine bevollmächtigte Person die Angelkarte ausstellt, zusätzlich deren Name und Geschäftsanschrift)

Nr. der Angelkarte nach § 33 Absatz 1 Satz 3 LFischO	Name, Vorname der Inhaberin oder des Inhabers der Angelkarte	Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)	Umfang der Erlaubnis	Gültig Von bis	Ausgabetag

“

36. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5
zu § 40 Absatz 1

Muster des Dienstausweises gemäß § 40 Absatz 1

Größe: DIN A 7
Material und Druck: blaues Neobond, schwarzer Druck

Seite 4

Dieser Ausweis wird verlängert
vom _____ bis _____
Berlin, den
(Siegel)
Fischereiamt Berlin
Im Auftrag
_____

Dieser Ausweis wird verlängert
vom _____ bis _____
Berlin, den
(Siegel)
Fischereiamt Berlin
Im Auftrag
_____

Seite 1

Land Berlin

Fischereiaufsicht
Ausweis

Nr. (lfd. Ausweisnummer) ❄

Seite 2

Lichtbild

Gültig

vom _____ bis _____

_____
(Eigenhändige Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers)

Seite 3

(Name, Vorname) _____

ist zur Ausübung der

Fischereiaufsicht

amtlich verpflichtet und für folgende Gewässer bestellt:

_____
_____

Die amtliche Verpflichtung erfolgt gemäß § 40 Absatz 5 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist.

Berlin, den _____
(Siegel)
Fischereiamt Berlin
Im Auftrag
_____

“

37. Die Überschrift der Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6
zu § 40 Absatz 1

Muster des Dienstabzeichens gemäß § 40 Absatz 1“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 9 und Nummer 31 Buchstabe d, e und f tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2025

Senatsverwaltung für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ute Bonde

Verordnung

zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 4. November 2025

Auf Grund

– des § 15 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 1 Satz 1,
– des § 17 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, Absatz 1 und § 16,
– des § 17 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und 3,
– des § 20 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 6,
– des § 23 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2,
– des § 23 Absatz 8 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 und 2,
– des § 23 Absatz 8 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2,
– des § 36 Absatz 6 Satz 5 in Verbindung mit Satz 1 und 3 sowie
– des § 41 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1

des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1
Übertragung von Ermächtigungen
nach dem Infektionsschutzgesetz

Die folgenden Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung übertragen:

1. § 15 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1,
2. § 17 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 und § 16,
3. § 17 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3,
4. § 20 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6,
5. § 23 Absatz 5 Satz 2,
6. § 23 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und § 23 Absatz 8 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2,
7. § 36 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 sowie
8. § 41 Absatz 2 Satz 1.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 17. April 2012 (GVBl. S. 125) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Dr. Ina Czyborra
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

Vom 4. November 2025

Auf Grund des § 10a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 10 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Verordnung vom 4. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 182) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 10. Dezember 2002 (GVBl. S. 366), die durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
      bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
   b) Absatz 3 wird aufgehoben.
   c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
      „(3) Träger und Personal sollen sachgerecht Nutzende, staatliche Einrichtungen und die Bevölkerung über die Ziele, Angebote und Regelungen der Drogenkonsumräume informieren.“
2. § 3 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:
   „(1) Der Drogenkonsumraum muss von einem anerkannten Träger der Drogen- und Suchthilfe betrieben werden und von sonstigen Räumlichkeiten des Trägers räumlich abgegrenzt sein. Er kann sich auch in einer nicht dem Träger zugehörigen Einrichtung der Sucht- oder Wohnungslosenhilfe, einer mobilen Einrichtung oder vergleichbaren Örtlichkeiten befinden.
   (2) Der Drogenkonsumraum muss unter Beachtung hygienischer Voraussetzungen zur Drogenapplikation zweckdienlich ausgestattet sein.
   (3) Der Drogenkonsumraum muss mit allen Konsumutensilien und Hygieneartikeln einschließlich Abfallentsorgungsbehältern ausgestattet sein, die zum Infektionsschutz und für einen hygienischen Drogenkonsum benötigt werden.
   (4) Für den Drogenkonsumraum muss ein Hygiene- und Reinigungsplan vorhanden sein.“
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „Beatmungs- und Reanimationsmaßnahmen und eine akute Wundversorgung“ durch die Wörter „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Wörter „und die Konsumart“ durch die Wörter „sowie auf die Konsumart und die Applikationsform“ ersetzt.
      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
      „Medizinische Beratung und Hilfe sollen unverzüglich erfolgen oder vermittelt werden.“
      cc) Satz 4 wird aufgehoben.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Im Drogenkonsumraum muss mindestens eine in Erster Hilfe geschulte Fachkraft tätig sein.“
   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
      „(3) Eine Fachkraft ist für die Kontrolle des Notfallplans und die Schulung der Mitarbeitenden, die im Drogenkonsumraum tätig sind, zuständig.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
      bb) Die Wörter „(Diplom-, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder gleichwertige Qualifikation)“ werden durch die Wörter „(Sozialarbeit, andere pädagogische oder vergleichbare Qualifikationen)“ ersetzt.
   b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „§ 7
      Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“.
   b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hausordnung“ durch das Wort „Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“ ersetzt.
   c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Hausordnung“ durch das Wort „Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“ und die Wörter „der Einrichtung“ durch die Wörter „dem Drogenkonsumraum“ ersetzt.
   d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
      „(3) In der Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung ist insbesondere zu regeln,
      1. wer zum Kreis der berechtigten Benutzerinnen und Benutzer gehört,
      2. welche Betäubungsmittel konsumiert werden dürfen, wobei nur nicht-ärztlich verordnete Betäubungsmittel in allen Darreichungsformen zugelassen sind,
      3. dass alle Benutzerinnen und Benutzer die mitgeführten Betäubungsmittel einer Sichtkontrolle durch das Fachpersonal zuzuführen haben,
      4. welche Konsummuster (intravenös, oral, nasal oder inhalativ) geduldet werden.“
   e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hausordnung“ durch das Wort „Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „§ 8
      Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz innerhalb des Drogenkonsumraums“.
   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Einrichtung“ durch die Wörter „des Drogenkonsumraums“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 wird das Wort „Hausordnung“ durch das Wort „Drogenkonsumraum-Nutzungsordnung“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Verhinderung von Straftaten im Umfeld des Drogenkonsumraums“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den Grundzügen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass die Leitung des Drogenkonsumraums zur Polizei kontinuierlich Kontakt hält und mit dieser ihre Maßnahmen abstimmt, damit

1. frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums verhindert werden und
2. Beeinträchtigungen Dritter sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums so weit wie möglich reduziert werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Es werden mindestens die Zahl der Konsumvorgänge, die Angebotsstunden und Besonderheiten dokumentiert.

(3) Es werden Dokumentations-Monatsberichte erstellt. Diese sind der Erlaubnisbehörde, der Polizei und dem zuständigen Bezirksamt auf Verlangen zu übermitteln.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. November 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Dr. Ina Czyborra
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Sechste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vom 4. November 2025

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2024 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)“ ersetzt.
   b) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ werden durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.
   b) In Buchstabe a wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
   c) In Buchstabe c werden die Wörter „§§ 23 bis 24a und 24c“ durch die Angabe „§§ 24, 24a und 24c“ ersetzt.
3. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
   „11. die Staatsanwaltschaft Berlin
   a) für Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
   b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“
4. Nummer 16 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist“ ersetzt.
   b) Nach den Wörtern „zweite Alternative des“ werden die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. November 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Iris Spranger
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Inneres und Sport

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-233-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 4. November 2025

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Mitte von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan III-233-1 vom 27. August 2025 für eine Teilfläche des Grundstücks Gustav-Meyer-Allee 3/Voltastraße 3, das Grundstück Gustav-Meyer-Allee 9 sowie das westlich daran angrenzende Flurstück 168 (Flur 61) im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamts, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. November 2025

Bezirksamt Mitte von Berlin

S. Remlinger	Gothe
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Facility Management

Dritte Verordnung

zur Änderung der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

Vom 11. November 2025

Auf Grund

des § 298a Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 sowie des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) worden ist,

des § 14 Absatz 4 Satz 3, Absatz 4a Satz 4, Absatz 6 Satz 4 und Absatz 8 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist,

des § 5 Absatz 4 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist,

des § 65b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1b Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,

des § 52b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1a Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,

des § 55b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1b Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,

des § 89 Absatz 4 Satz 4 und § 94 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, sowie des § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4 und § 131 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist,

des § 73i Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,

des § 81 Absatz 4 Satz 4, des § 126 Absatz 1 Satz 3, des § 127 Absatz 1 Satz 4, des § 131 Absatz 2 Satz 2, des § 135 Absatz 3, des § 140 Absatz 1 Satz 4 und des § 148 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, sowie des § 63 Satz 3 zweiter Halbsatz, des § 76a Absatz 2 Satz 3 und des § 101 Satz 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 122) geändert worden ist,

des § 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist,

des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 3, Absatz 1c Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

des § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist,

des § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches,

des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs,

des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4, Absatz 1c Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist,

des § 15 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

des § 43 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 302) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

Die IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128), die zuletzt durch Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. S. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 15 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
   b) Der Nummer 16 werden ein Komma und folgende Nummern angefügt:
      „17. § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und
      18. § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung“
   c) Nach den Wörtern „zum Erlass von Rechtsverordnungen werden“ werden die Wörter „für den Bereich der Gerichte und – soweit einschlägig – der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft“ eingefügt.

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. November 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Dr. Felor Badenberg
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz